Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich

Grundlagen, Regelungen und Finanzierung
der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung
der Sonderschule ISS und der Regelschule ISR



Inhalt

1. Grundlagen 3

1.1 Besonderer Bildungsbedarf 3
1.2 Positionierung der Integrierten Sonderschulung 3
1.3 Entwicklung und Begründung integrativer Formen Sonderschulung 4

2. Zielgruppe und Zielsetzungen 6

3. Pädagogisches Modell 7

4. Zuweisung 9

5. Die wichtigsten Unterschiede zwischen ISS und ISR 10

5.1 Mögliche Kriterien, die beim Entscheid ISS oder ISR behilflich sein können 10
5.2 Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede 11

6. Planung, Umsetzung und Überprüfung der integrierten Sonderschulung 12

6.1 Integrationssetting, Anstellungsbedingungen und Personaleinsatz 12
6.2 Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Beteiligten 15
6.3 Förderplanung 19
6.4 Zeugnis und Lernbericht 19
6.5 Anschlusslösungen 19

7. Finanzierung 20

7.1 Überblick über die Finanzierung verschiedener Massnahmen der Sonderschulung 20
7.2 Transportkosten 20
7.3 Finanzierung der ISS 20
7.4 Finanzierung der ISR 23

8. Unterstützungsleistungen 24

8.1 Weiterbildung 24
8.2 Fachberatung 24
8.3 Unterstützung bei schwierigen Situationen 25

9. Überprüfung 26

10. Aufsicht 27

11. Qualitätskriterien 28

12. Anhang: Rechtsgrundlagen 29

12.1 Nationale und interkantonale Rechtsgrundlagen 29
12.2 Kantonale Rechtsgrundlagen 30

Impressum

Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich
Grundlagen, Regelungen und Finanzierung
der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung
der Sonderschule ISS und der Regelschule ISR

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Bezugsadresse:
Volksschulamt, Walchestr. 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 91, sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch

1. Auflage Juni 2014

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

1 Grundlagen

1.1 Besonderer Bildungsbedarf

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Der Regelunterricht der öffentlichen Schule erfüllt diese Aufgabe für die überwiegende Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des regulären Unterrichtsangebots. Bestimmte Schülerinnen und Schüler benötigen jedoch gezielte fachliche Unterstützung: Sie weisen einen «besonderen Bildungsbedarf» auf.

Als Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne zusätzliche sonderpädagogische oder anderweitige Unterstützung ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele nicht erreichen können.[1]

Ein besonderer Bildungsbedarf kann eher geringfügig sein oder vorübergehend auftreten (z. B. bei einer leichten Lese-Rechtschreib-Schwäche). Er kann aber auch intensiv und überdauernd vorhanden sein (z. B. beim Vorliegen einer schweren mehrfachen Behinderung).

Über die allgemeinen Rahmenbedingungen (Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote) der Sonderschulung gibt die Broschüre «Sonderschulung im Kanton Zürich» Auskunft.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung

1.2 Positionierung der integrierten Sonderschulung

Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kann – wenn entsprechend grosse Beeinträchtigungen vorliegen – eine Massnahme der Sonderschulung zugesprochen werden. Betroffen sind zur Zeit gut 3 % der Schülerschaft.

Massnahmen der Sonderschulung können in verschiedenen Formen umgesetzt werden:
- als Schulung in einer Sonderschuleinrichtung,
- als integrierte Sonderschulung
- oder als Einzelunterricht[2].

Die vorliegende Broschüre beschreibt die integrierte Sonderschulung (IS). Eine IS erfolgt in einer Regelklasse der Volksschule. Sie kann in zwei organisatorischen Formen umgesetzt werden als:
- «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule» (ISS) oder
- «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule» (ISR).

[1] Definition in Anlehnung an die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (EDK, 2007) sowie an Lienhard, Joller & Mettauer 2011, 13 (Lienhard-Tuggener, Peter; Joller-Graf, Klaus; Mettauer Szaday, Belinda [2011]. Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. Bern: Haupt).

[2] Vgl. § 22 VSM

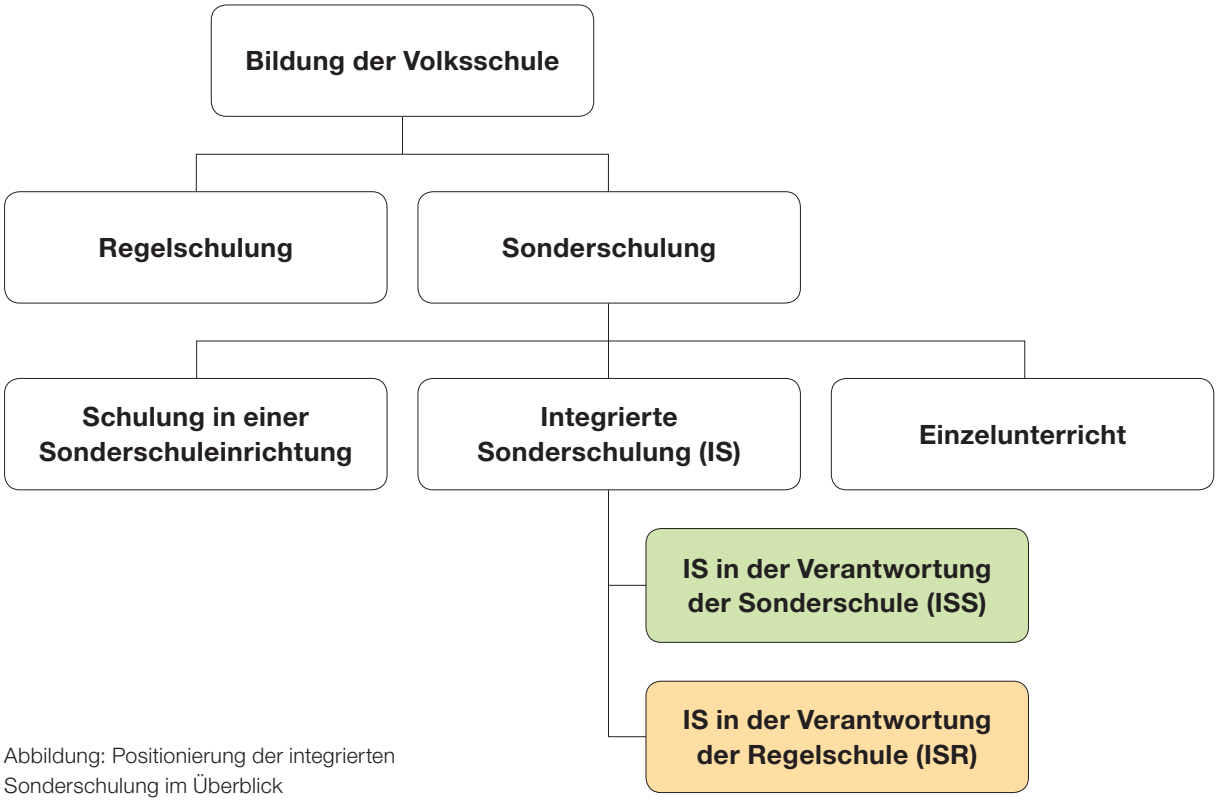


Abbildung: Positionierung der integrierten Sonderschulung im Überblick

1.3 Entwicklung und Begründung integrativer Formen der Sonderschulung

Die traditionelle, separative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit hohem besonderem Bildungsbedarf wurde bereits in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts durch integrative Formen erweitert. Beispielsweise wurden hörbehinderte Kinder und Jugendliche mit ambulanter Unterstützung in Regelschulen unterrichtet. Später erlaubten es besondere Regelungen der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV), auch Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder mit einer Körperbehinderung integrativ zu schulen.

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) zog sich die IV per 1. 1. 2008 aus der Finanzierung der Sonderschulung zurück. Die finanzielle und fachliche Zuständigkeit für alle sonderpädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche im Altersbereich zwischen 0–20 Jahren ging an die Kantone über. Damit erhielten die Kantone einen höheren Spielraum bei der Gestaltung der sonderpädagogischen Angebote, weil die relativ engen Vorgaben der IV wegfielen. Dies erleichtert es den Kantonen, bereits bestehende gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, die eine vermehrte Integrationsorientierung der sonderpädagogischen Angebote fordern.

Im Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) des Kantons Zürich vom 11. Juli 2007 wird aufgezeigt, wie dieser neue Gestaltungsrahmen im Kanton Zürich genutzt und umgesetzt wird. Zudem hat der Bildungsrat des Kantons Zürich im Juli 2006 Leitsätze verabschiedet, welche die integrativen Schulungsformen favorisieren und die Erhöhung der Tragfähigkeit der Regelschule als Zielsetzung definieren.

Die Umsetzung integrativer Formen der Sonderschulung wird somit nicht nur rechtlich, sondern auch pädagogisch begründet: In einem integrativen Unterricht profitieren die Lernenden der Regelklasse und die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf voneinander. Die integrative Gestaltung des Unterrichts in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen unterstützt die Solidarität und erfordert kollegiale Kooperation, die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler sowie die Überwindung einer Defizit- zu Gunsten einer Fähigkeits- und Ressourcenorientierung. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei der integrierten Sonderschulung nicht nur um eine schulorganisatorische Massnahme, sondern um eine pädagogisch verantwortbare Integration handelt.

Das vorliegende Konzept basiert auf dem Integrationsgedanken und setzt diesen im schulischen Kontext um. Es regelt den Rahmen für die integrierte Sonderschulung IS als gemeinsame Aufgabe verschiedener Beteiligter. Es stellt die Gemeinsamkeiten der beiden Umsetzungsformen ISS und ISR dar und geht auf deren organisatorischen Unterschiede ein.



2 Zielgruppe und Zielsetzungen

Zur Zielgruppe der integrierten Sonderschulung gehören Schülerinnen und Schüler mit einem hohen besonderen Bildungsbedarf. Dieser steht in Zusammenhang mit einer Behinderung (geistige Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern- oder Sprachbehinderung), einer schweren Verhaltensstörung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z. B. Autismus). Für das Erreichen angemessener Entwicklungs- und Bildungsziele ist eine Massnahme der Sonderschulung notwendig. Im Rahmen einer fachlichen Abklärung hat sich die Durchführung einer integrierten Sonderschulung als realisierbare Form erwiesen.

Diese Sonderschulform kann auch für Schülerinnen und Schüler, die zur Zeit eine externe Sonderschule besuchen, zwecks Reintegration in die Regelschule gewählt werden.

Bei der Umsetzung der integrierten Sonderschulung stehen die folgende Zielsetzungen und methodisch-didaktischen Grundsätze im Vordergrund:

- Alle Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen gefördert. Sie profitieren voneinander in Bezug auf ihre Selbst- und Sozialkompetenz im Rahmen einer heterogenen Klassengemeinschaft.
- Die soziale Integration aller Schülerinnen und Schüler – ob ohne oder mit besonderem Bildungsbedarf – in den Klassenverband der Regelschule sowie die Partizipation an möglichst allen Aktivitäten wird ermöglicht und unterstützt.
- Die inhaltlich-fachliche Integration durch Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand erfolgt soweit dies sinnvoll und möglich ist.
- Die vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen der Regelschule werden genutzt. Wo notwendig, sind fachliche und personelle Ressourcen einer behinderungsspezifisch ausgerichteten Sonderschule sicherzustellen.
- Alle Schülerinnen und Schüler profitieren im präventiven Sinn vom heilpädagogischen Fachwissen der beteiligten sonderpädagogischen Fachpersonen.
- Die Integration in die Regelklasse ermöglicht den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, die Lebenspraxis im Umgang mit der «Normalität» täglich im Alltag zu üben, bzw. die Lernziele in der Auseinandersetzung mit der Alltagsrealität zu erreichen.
- Es ist bei allen Massnahmen der Sonderschulung – ob integriert oder im Rahmen einer Sonderschule – regelmässig zu überprüfen, ob diese Schulungsform nach wie vor angemessen ist oder angepasst werden soll. Ebenso ist regelmässig zu überprüfen, ob der individuelle Sonderschulstatus nach wie vor notwendig und gerechtfertigt ist.

3 Pädagogisches Modell

Die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler gehören vom sozialen Kontext her zur Regelschule und nehmen, soweit möglich und sinnvoll, im Rahmen des geltenden Stundenplans am Unterricht einer Regelklasse teil. Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Bildungsbedarf lernen gemeinsam und arbeiten so weit wie möglich an den gleichen Themen. Dabei verfolgen sie ihren Möglichkeiten entsprechende Lernziele und werden dabei durch individuell angepasste Methoden und Unterrichtsmittel unterstützt. Besondere Anlässe (Ausflüge, Lager, Anlässe für Erziehungsberechtigte usw.) finden für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse grundsätzlich gemeinsam statt. Die Orientierung erfolgt an den Lernzielen bzw. je nach Behinderungsart an den Unterrichtsgegenständen oder lediglich an den Unterrichtsbereichen des Lehrplans und soweit möglich dem Angebot der Regelschule.

Um die Integration zu gewährleisten, soll der Anteil der Lektionen, während der ein integrierter Sonderschüler oder eine integrierte Sonderschülerin regelmässig einzeln oder in Kleingruppen ausserhalb der Regelklasse gefördert wird, einen Drittel des Unterrichtspensums nicht übersteigen.

Für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird eine individuelle Förderplanung erstellt, deren Zielsetzungen regelmässig überprüft werden. Die an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Integrationsteam) setzen die Förderplanung um und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Integration.

IS-Schülerinnen und Schüler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Klassenkameradinnen und -kameraden der Regelklasse. Sie gelten im Schulalltag als reguläre Schülerinnen oder Schüler der Klasse. Der Schulalltag sowie die flankierenden Massnahmen und Rahmenbedingungen für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sollen möglichst in gleicher Art wie für die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse gestaltet sein. Soziale Integration, bzw. Teilhabe an der Gesellschaft sind gleichzeitig Mittel und Ziel des Integrationsprozesses.

Folgende Voraussetzungen unterstützen eine erfolgreiche integrierte Sonderschulung:

- Schwerpunkte im Schulprogramm der Regelschule zu den Themen Integration und Heterogenität;
- inhaltliche Auseinandersetzung der beteiligten Personen und Schulen mit sonderpädagogischen Fragestellungen;
- individualisierende und differenzierende Methodik sowie Didaktik des Unterrichts in der Regelklasse; (in Bezug auf Ziele, Methoden und Medien) als Voraussetzung für die angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler;
- geeignete Schulräume (insbesondere zusätzliche geeignete Gruppenräume) und Infrastruktur der Schulanlage;
- systematische Zusammenarbeit im engeren und erweiterten Integrationsteam mit festem Zeitgefäss für Absprachen, den Austausch sowie die Vor- und Nachbereitung;
- fachliche Beratung und Begleitung der Integrations- und Schulhausteams in Bezug auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit der integrierten Sonderschulung ergeben;
- sinnvolle Ressourcenplanung, verantwortet durch die zuständige Schulleitung, in Absprache mit dem Integrationsteam.

Die organisatorischen Formen der integrierten Sonderschulung können je nach den gegebenen Rahmenbedingungen unterschiedlich aussehen. Die Unterstützung ist jedoch immer als Teamaufgabe zu sehen. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit muss verbindlich gestaltet werden. Zudem sind regelmässige Standortbestimmungen zur Zielsetzung und Zielüberprüfung unverzichtbar.

Behinderungsspezifisches Wissen und Können wird in geeigneter Form in die Regelschule geholt, entweder durch die Form der ISS oder, falls ISR gewählt wird, durch Beratung und Unterstützung des Integrationsteams durch Fachpersonen einer Sonderschule. Die Notwendigkeit dieser fachlichen Unterstützung ergibt sich einerseits durch die spezifischen Beeinträchtigungen der IS-Schülerin resp. des IS-Schülers, andererseits durch die im Integrationsteam vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen.

Die über den Unterricht hinausgehende erforderliche Unterstützung (z. B. Therapien, Transport, Mittagsbetreuung, sozialpädagogische Begleitung, alltagspraktische Assistenz, Pflege) wird gewährleistet.

Falls von den Erziehungsberechtigten gewünscht, haben IS-Schülerinnen und -Schüler Anrecht auf die Teilnahme am Tagesstrukturangebot der Schulgemeinde (Mittagstisch/Hort oder, falls in der Gemeinde vorhanden, Tagesschule).



4 Zuweisung

Für die integrierte Sonderschulung gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Schulpflege entscheidet auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über die Sonderschulbedürftigkeit der Schülerin oder des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. (§ 37; § 24 – 26 VSG).

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb und Unterricht → Sonderpädagogisches → Zuweisungsverfahren → Zuweisung zur Sonderschulung

Je nachdem, ob die Form der ISS oder der ISR gewählt wird, unterscheidet sich das Vereinbarungs- und Planungsprozedere für das Integrationssetting (vgl. Kapitel 5 und Kapitel 6).



5 Die wichtigsten Unterschiede zwischen ISS und ISR

5.1 Mögliche Kriterien, die beim Entscheid für ISS oder ISR behilflich sein können

Bezüglich der «IS in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)» und der «IS in der Verantwortung der Regelschule (ISR)» bestehen auf der einen Seite viele Gemeinsamkeiten (namentlich bezüglich Zielgruppe, Zielsetzungen, Abklärungsverfahren und Entscheid der Schulpflege). Auf der anderen Seite bestehen bezüglich Planung, Zuständigkeiten und Organisation bestimmte Unterschiede. Die folgende Aufstellung kann als Entscheidungshilfe dienen, ob eher ISS oder eher ISR umgesetzt werden soll.

Mögliche Kriterien, die in Richtung **ISS** hindeuten könnten (anhand fiktiver Aussagen):	Mögliche Kriterien, die in Richtung **ISR** hindeuten könnten (anhand fiktiver Aussagen):
«Die Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerin / des Schülers sind sehr komplex und benötigen permanent ein hohes Mass an spezialisierter Fachkompetenz.»	«Die Auswirkungen der Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerin / des Schülers können wir mit denjenigen Kompetenzen, die im Team der Regelschule vorhanden sind (insbesondere bei den sonderpädagogischen Fachpersonen), genügend kompetent abdecken.»
«Ein gelegentliche Beratung und Unterstützung von Seiten einer Sonderschule würde für eine angemessene Förderung nicht ausreichen.»	«Bei spezifischen Beeinträchtigungen genügt eine gelegentliche Beratung und Unterstützung von Seiten einer spezialisierten Sonderschule.»
«Wir arbeiten sehr gut mit einer bestimmten Sonderschule zusammen und haben bereits einige ISS-Kinder, die durch diese Sonderschule an unserer Schule integrativ gefördert werden.»	«Wir sind der Ansicht, dass für dieses Kind eine Lösung mit zusätzlichen eigenen Ressourcen einfacher und wirkungsvoller umzusetzen wäre als eine Lösung mit Ressourcen der Sonderschule.»
«An unserer Schule haben wir noch keine / noch wenig Erfahrung in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.»	«An unserer Schule bestehen bereits Erfahrungen in der Förderung von integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.»
«Die Abläufe, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen bezüglich integrierter Sonderschulung müssen wir weitgehend neu regeln.»	«Im Konzept unserer Schule ist integrierte Sonderschulung ein fester Bestandteil. Wir sind konzeptuell und organisatorisch gut vorbereitet.»
«Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen ist noch nicht sehr intensiv.»	«An unserer Schule haben wir eine gefestigte Kultur der interdisziplinären Zusammenarbeit.»
«Wir sehen keine Möglichkeit, die Stunden für die anstehenden IS-Kinder aus den eigenen Reihen oder in eigener Organisation in sinnvoller Weise zur Verfügung zu stellen.»	«Es hat an unserer Schule geeignete Fachpersonen, die ihr Pensum aufstocken könnten – oder die anstehenden IS-Kinder bilden ein neu zu schaffendes Pensum.»

5.2 Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede

Im folgenden Kapitel 6 werden die Modalitäten der ISS und der ISR getrennt umschrieben. Als Orientierungshilfe werden an dieser Stelle die wichtigsten Unterschiede dieser beiden Umsetzungsformen in einer Tabelle dargestellt:

	ISS	ISR
Die betreffende IS-Schülerin / der betreffende IS-Schüler ist formell Schüler / in der …	Sonderschule	Regelschule
Die Hauptverantwortung für die sonderpädagogische Förderung trägt die …	Sonderschule	Regelschule
Zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung der IS ist die …	Sonderschule (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule)	Regelschule (bei Bedarf mit Beratung und Unterstützung einer Sonderschule)
Das Personal für die Durchführung der IS wird angestellt von der …	Sonderschule	Regelschule
Ein allfälliger Transport wird organisiert durch die …	Schulgemeinde oder die Sonderschule im Auftrag der Schulgemeinde	Schulgemeinde
So wird die integrative Sonderschulung finanziert:	Gemeindebeitrag (Versorgertaxe) an Sonderschule; kantonale Beiträge an die Sonderschule	ISR wird von der Schulgemeinde finanziert. In der Regel sollte dazu der reguläre Gemeindebeitrag (Versorgertaxe ISS) ausreichen; kantonale Kostenbeteiligung falls Kosten über den Gemeindebetrag hinaus anfallen

6 Planung, Umsetzung und Überprüfung der integrierten Sonderschulung

Bei den folgenden Ausführungen wurde darauf geachtet, so weit als möglich von den Gemeinsamkeiten von ISS und ISR auszugehen.

Überall dort, wo Unterschiede zwischen ISS und ISR bestehen, werden spezifische Ausführungen wie folgt gekennzeichnet – wie auch schon in den vorangegangenen Tabellen:

Ausführungen, die sich nur auf die **ISS** beziehen, sind dunkler (orange) unterlegt

Ausführungen, die sich nur auf die **ISR** beziehen, sind heller (grün) unterlegt

6.1 Integrationssetting, Anstellungsbedingungen und Personaleinsatz

Die Festlegung des Integrationssettings einschliesslich der Ressourcenplanung ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie hat immer das Ziel zu verfolgen, mit möglichst wenigen Beteiligten die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Der Bedarf des Sonderschülers resp. der Sonderschülerin sowie die organisatorische Einbettung (was brauchen die Schule, die Klasse, die Lehrpersonen, die sonderpädagogischen Fachpersonen?) sollen dabei massgebend sein. Wenn möglich werden die Ressourcen für bereits an der Klasse tätige (Lehr-)Personen ihrem Mehraufwand entsprechend eingesetzt.

Zuständigkeiten, Weisungsberechtigungen und insbesondere das Vorgehen in einer Krisensituation (Notfallszenarien) müssen beim Erstellen des Settings geklärt und geregelt werden.

Um die adäquate, behinderungsspezifische Schulung und Therapie sowie die benötigte Tagesbetreuung sicherzustellen, beteiligen sich je nach Bedarf folgende Lehr- und Fachpersonen:

- Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP)
- Regellehrperson
- Schulleitung
- Therapeut / in (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungsspezifische Therapieformen)
- Klassenassistenz (pädagogische / r Mitarbeiter / in)
- sozialpädagogische Fachperson (z. B. Schulsozialarbeiter / in, Sozialpädagoge / in, Mittagstisch- / Hortbetreuer / in)
- pflegerische Fachperson
- Fachpersonen für Beratung und Unterstützung einer behinderungsspezifischen Sonderschule oder einer behinderungsspezifischen Fachstelle

Die IS-Settings setzen sich aus sonderpädagogischen Angeboten zusammen, die auch in der separierten Sonderschulung zum Einsatz kommen. Die Personen, die mit der Förderung der IS-Schülerinnen und -Schüler betraut sind, haben die Ausbildungsanforderungen gemäss § 29 Abs. 1 und 3 VSM zu erfüllen. Diese unterscheiden sich nicht von den Anforderungen für vergleichbare Tätigkeiten in Sonderschulen.

6.1.1 Besonderheiten bei der Umsetzung der ISS

Die Sonderschule spielt bei der Gestaltung des Integrationssettings eine wichtige Rolle, trägt sie doch die Hauptverantwortung für die sonderpädagogische Förderung. Weil der Ort der Förderung jedoch die Regelschule ist, hat sie bei der Planung und Ausgestaltung des Settings Rücksicht auf die Gegebenheiten der Regelschule zu nehmen. Sinnvollerweise wird zwischen der Sonderschule und der Regelschule eine Vereinbarung erstellt, in der die gegenseitigen Pflichten und die Zuständigkeiten geregelt sind.

Die beteiligten Lehr- und Fachpersonen werden durch die Sonderschule angestellt. Entsprechend gelten die Anstellungsbedingungen der Sonderschule. Die Schulgemeinden haben die Möglichkeit, Regelklassenlehrpersonen, welche integrierte Sonderschulung durchführen, im Rahmen des Gestaltungspools zu entlasten.

6.1.2 Besonderheiten bei der Umsetzung der ISR

Das Volksschulamt stellt den Gemeinden eine Vorlage für eine ISR-Vereinbarung zur Verfügung.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Vereinbarung: Einrichten einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).

Um eine rechtzeitige Pensenplanung zu ermöglichen, kann die Schulpflege für grössere Schuleinheiten aufgrund von Erfahrungswerten (durchschnittliche Anzahl ISR-Schüler / innen, durchschnittliche Kosten pro Setting) für das kommende Schuljahr frühzeitig pauschal Kosten / Stellen für die ISR bewilligen und erst später die Zuweisungs- und Verlängerungsbeschlüsse für die einzelnen ISR-Schüler / innen fällen.

6.1.2.1 Beratung und Unterstützung

Sowohl bei einer separativen Sonderschulung als auch bei einer ISS ist das behinderungsspezifische Wissen der verantwortlichen Sonderschule sozusagen automatisch gesichert. Das ist bei der Umsetzung der ISR anders. Es ist bei der Planung des Settings deshalb sehr wichtig, fachliche Lücken des vorhandenen Personals mit geeigneten Vereinbarungen einer spezialisierten Sonderschule oder einer spezialisierten Fachstelle zu kompensieren. Diese Unterstützung wird in den meisten Fällen in Form von Beratung und Unterstützung derjenigen Personen, die vor Ort mit der Schülerin oder dem Schüler arbeiten, gewährleistet werden. Wenn also

- ein entsprechender behinderungsspezifischer Bedarf ausgewiesen ist,
- dieser aber fachlich nicht in ausreichender Kompetenz abgedeckt werden kann,

sind entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistung einzukaufen.

Das Volksschulamt stellt den Gemeinden eine Liste mit behinderungsspezifischen Fachstellen zur Verfügung.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Beratung und Unterstützung → Behinderungsspezifische Fachstellen

6.1.2.2 Anstellungsfragen

Regelklassenlehrpersonen und SHP werden gemäss den üblichen Regelungen ab 10 Wochenlektionen durch das Volksschulamt angestellt, bzw. wird deren Arbeitspensum entsprechend angepasst (gilt bis 31. 7. 15). Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt. Die Anstellungen erfolgen unbefristet. Das Setting wird aufgrund der vom Volksschulamt berechneten Lohnpauschalen kalkuliert (vgl. 7.4).

Ganzjährig bezahlte Entlastungslektionen in der ISR

Die zusätzliche Belastung der Lehr- und Fachpersonen durch ISR variiert stark, je nach Setting, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Art des Bildungsbedarfs des Sonderschülers/der Sonderschülerin, Anzahl der in der Klasse integrierten Sonderschülerinnen und -schüler usw. Über eine angemessene Entlastung entscheidet bei ISR die Schulpflege im Einzelfall (bei ISS die Sonderschule). Die folgenden Empfehlungen können dabei als Orientierungshilfe dienen.

Förderlehrpersonen ISR

Für die Förderlehrpersonen in der integrativen Förderung (IF) regelt § 7 Abs. 2 VSM die Anrechnung von Lektionen für Koordination sowie für Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen.

Für Förderlehrpersonen in der ISR (Schulische Heilpädagogen/innen, SHP) gibt es keine gesetzliche Regelung. Die Anzahl der bezahlten Entlastungslektionen ISR sind abhängig einerseits von der Anzahl für Koordination, Beratung und Unterstützung angerechneten Lektionen in der IF und anderseits der Anzahl betreuter Regelklassen mit integrierten ISR-Schülerinnen und -Schülern. Für SHP mit einem IF- und ISR-Pensum sind maximal 2 WL Entlastung möglich. In der untenstehenden Tabelle ist die Anzahl Entlastungslektionen ISR in Abhängigkeit der Anzahl Regelklassen ersichtlich.

Enlastungslektionen SHP

Integrative Förderung (IF)		Integrierte Sonderschulung (ISR)			
Anstellungspensum IF in Lektionen (WL)	davon angerechnet für Beratung etc. (§ 7 Abs. 2 VSM)	Anzahl durch die SHP zu betreuende Regelklassen mit integrierten ISR-Schülerinnen und -Schüler			
		1 Klasse	2 Klassen	3 Klassen	ab 4 Klassen
0 – 9 WL	–	–	–	1 WL	2 WL
10 – 20 WL	1 WL	–	–	1 WL	1 WL
21 – 28 WL	2 WL	–	–	–	–

Regelklassenlehrpersonen ISR
Regelklassenlehrpersonen können bei mehreren integrierten Sonderschülerinnen und -schülern in ihrer Klasse mit maximal 1 Wochenlektion entlastet werden. Die bezahlte Entlastung der Lehrpersonen ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen nur für ganze Lektionen möglich. Die Schulgemeinde kann auch Entschädigungen ausbezahlen.

Schulleitung
Für die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Personalführung der für die ISR zusätzlich angestellten Mitarbeitenden kann das Arbeitspensum der Schulleitungen mit dem Gesuch um kommunale Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende pro zusätzliche im Setting eingesetzte Vollzeiteinheit (VZE) um 0.0175 VZE erhöht werden.

www.vsa.zh.ch → Personelles → Vollzeiteinheiten (VZE) & Stellenplan → Schulleitung

Für weitere Aufgaben (Konzipierung und Organisation des Settings, intensive pädagogische Begleitung, aufwändige Kriseninterventionen), kann das Arbeitspensum der Schulleitungen entsprechend dem effektiv zusätzlich anfallenden Arbeitsaufwand erweitert werden (1 Stellenprozent entspricht allerdings bereits 19 Jahresarbeitsstunden).

Therapeuten/innen, Sozialpädagogen/innen, Klassenassistenzen
Für Therapeuten/innen sind keine Entlastungslektionen vorgesehen. Sozialpädagogen/innen und Klassenassistenzen sind nach definierten Arbeitszeiten tätig.

Die Schulpflege informiert das Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal im VZE-Tool über die Anpassungen der Pensen von kantonal angestellten Mitarbeitenden.

6.2 Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Beteiligten

Die untenstehend aufgeführten Kompetenzverteilungen können je nach Setting etwas variieren. Wichtig ist die verbindliche gegenseitige Klärung dieser Zuständigkeiten.

Im Falle der ISS erfolgt diese Klärung über das Integrationskonzept der begleitenden Sonderschule und über eine ISS-Rahmenvereinbarung zwischen der Sonderschule und der Regelschule.

Im Falle der ISR ist die Klärung im Rahmen des sonderpädagogischen Konzepts der Gemeinde und in der ISR-Vereinbarung für jedes einzelne Setting zu leisten.

6.2.1 Sonderschule (bei Durchführung einer ISS)

- Die Sonderschule trägt für diejenigen Schülerinnen oder Schüler, welche formal zur Sonderschule gehören die Hauptverantwortung und hat in ihrem Rahmenkonzept auszuweisen, wie die integrierte Sonderschulung geregelt ist.
- Die Sonderschule ist – in Absprache mit der Schulleitung der Regelschule – verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der integrierten Sonderschulung in fachlicher wie auch personeller Hinsicht sowie für die Organisation allfälliger Tagesstrukturangebote (wie Mittagstisch oder Hort).
- Die Sonderschule trägt in Absprache mit der Regelschule die Verantwortung für den Einsatz der Unterstützungsleistungen (z.B. für heilpädagogische Lehrpersonen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, usw.).
- Die personellen und lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule werden in die Planung miteinbezogen.
- Für die Schülerin oder den Schüler wird zu Beginn, d.h. im Laufe des ersten halben Jahres der integrierten Sonderschulung unter Einbezug der an der Förderung Beteiligten und der Erziehungsberechtigten, eine Förderplanung mit klar definierten Zielsetzungen erstellt.
- Die Leitung der Sonderschule ist dafür verantwortlich, dass die Schülerin oder der Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, diejenigen Therapien erhält, welche aufgrund des Schulischen Standortgesprächs als notwendig erachtet werden.

6.2.2 Regelschule

Die Regelschule schafft in Bezug auf die ganze Schule und die Unterrichtsgestaltung in den Regelklassen mit integrierter Sonderschulung geeignete Voraussetzungen, um Sonderschülerinnen oder -schüler integrieren zu können und der Heterogenität ihrer Schülerschaft gerecht zu werden. Sie nimmt die dazu notwenige Weiterbildung und Fachberatung in Anspruch. Falls erforderlich organisiert sie den Transport oder beauftragt bei ISS die Sonderschule damit.

Im Falle der ISR übernimmt die Regelschule zusätzliche Aufgaben und Verantwortung. Namentlich ist die Schulleitung der Regelschule verantwortlich für

- die Planung, Organisation und Durchführung der integrierten Sonderschulung in fachlicher wie auch in personeller Hinsicht,
- den Einsatz der Unterstützungsleistungen,
- die Organisation allfälliger Tagesstrukturangebote (wie Mittagstisch oder Hort).

Die Schulleitung stellt sicher, dass durch eine Fachperson für schulische Heilpädagogik eine Förderplanung erstellt wird und Standortgespräche durchgeführt werden. Sie gewährleistet, dass besondere Massnahmen (wie spezifische Therapien oder Beratung und Unterstützung einer Sonderschule oder einer weiteren Fachstelle) durchgeführt werden.

6.2.3 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten von integrierten Sonderschülerinnen und -schülern haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Erziehungsberechtigten von Regelklassenschülerinnen und -schülern. Sie wirken an den Vorbereitungs-, Auswertungs- und Standortgesprächen mit und haben Anrecht auf transparente und regelmässige Information und auf Mitwirkung (§§ 50 – 53 VSG). Sie verpflichten sich, Anliegen und Rückmeldungen an regelmässigen Gesprächen einzubringen. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sollten in den Konzepten der jeweiligen Regel- und Sonderschule oder in den individuellen Vereinbarungen festgehalten werden.

6.2.4 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst klärt einen allfälligen Bedarf an Sonderschulung ab und macht eine Empfehlung. Er bietet fachliche Beratung bei der Planung des Settings, insbesondere dann, wenn keine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung beigezogen wird. Er kann beratend beigezogen werden bei der jährlichen Überprüfung der IS.

6.2.5 Regelklassenlehrperson

Die Regelklassenlehrperson trägt die Verantwortung für die Klasse als Ganzes. Bezogen auf integriert geschulte Sonderschülerinnen und -schüler

- ist sie verantwortliche Klassenlehrperson;
- ermöglicht sie die Teilnahme am Unterricht durch geeignete Unterrichtsformen;
- unterstützt sie die Umsetzung der individuellen Förderziele;
- arbeitet sie mit der heilpädagogischen Lehrperson und gegebenenfalls weiteren an der Integration Beteiligten zusammen;
- informiert sie (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigen des betroffenen Kindes) in geeigneter Art und Weise die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Regelklasse über die integrierte Sonderschulung unter Einbezug der heilpädagogischen Lehrperson.

6.2.6 Fachperson in Schulischer Heilpädagogik

Die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik trägt die Hauptverantwortung für die Planung und Koordination einer adäquaten Förderung der integrierten Sonderschülerin bzw. des -schülers in der Regelklasse. Bezogen auf integriert geschulte Sonderschülerinnen und -schüler

- ist sie immer hauptverantwortlich für die Förderplanung;
- formuliert sie die individuellen Förderziele und hält in einem Förderplan fest, wie diese Ziele umzusetzen sind;
- fördert und begleitet sie den Schüler oder die Schülerin mit besonderem Bildungsbedarf in Klassen-, Gruppen- und Einzelsituationen;
- beteiligt sie sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen;
- organisiert und koordiniert sie zusätzliche Begleitung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf;
- stellt sie geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel für den Schüler oder die Schülerin mit besonderem Bildungsbedarf bereit;
- verfasst sie den Lernbericht, welcher ein allfälliges Notenzeugnis ergänzt oder ersetzt, aufgrund der im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderziele;
- arbeitet sie mit der Regelklassenlehrperson, dem IF-Team und den Therapeutinnen und Therapeuten der Regelschule zusammen und koordiniert den Informationsfluss zwischen diesen Beteiligten;
- arbeitet sie mit anderen Fachstellen zusammen (z.B. Fachärzten, Schulpsychologischen Diensten, behinderungsspezifischen Abklärungsstellen);
- ist sie Kontaktperson zu den Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin mit besonderem Bildungsbedarf in allen Belangen der individuellen Förderung.

6.2.7 Schulleitung der Sonderschule (gilt nur bei Durchführung einer ISS)

Die Schulleitung der Sonderschule trägt die Gesamtverantwortung für die integrierte Sonderschulung. Dazu gehört die Fachaufsicht über die, ihr unterstellten, heilpädagogischen Lehrperson und gegebenenfalls auch über weitere an der Integration Beteiligte. Sie

- führt Unterrichtsbesuche und Mitarbeitergespräche durch (bei Doppelanstellung in Absprache mit der Schulleitung der Regelschule);
- ist in Absprache mit der Schulleitung der Regelschule für die Ressourcenzuteilung verantwortlich;
- ist verantwortlich für die Organisation von Stellvertretungen ihres Personals;
- wertet mindestens einmal pro Jahr die Zusammenarbeit zwischen Sonderschule und Regelschule aus und überprüft die Wirkung der Integration;
- ist verantwortlich für die interne Weiterbildung und den Fachaustausch der Mitarbeitenden, welche in der integrierten Sonderschulung tätig sind;
- ist zusammen mit der Leitung der Regelschule verantwortlich für die Einhaltung der festgesetzten Rahmenbedingungen und vertritt das Angebot gegen aussen.
- informiert die Lehrer-, die Schüler-, die Elternschaft und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die integrierte Sonderschulung in ihrer Schule.

6.2.8 Schulleitung der Regelschule

Die Schulleitung der Regelschule hat die Fachaufsicht über die ihr unterstellten Lehrpersonen. Sie

- ist für die Schaffung von Rahmenbedingungen verantwortlich, welche den betroffenen Lehrpersonen die Integrationsaufgabe sowie die damit verbundene Zusammenarbeit mit der Sonderschule ermöglichen (z. B. integrative Schul- und Unterrichtsentwicklung, bei Bedarf Entlastung von besonderen schulinternen Verpflichtungen oder beim Erstellen der Stundenpläne)

Im Falle einer ISS übernimmt die Schulleitung der Regelschule zusätzlich die folgenden Funktionen: Sie

- arbeitet mit der Sonderschule zusammen und ist Anlaufstelle für die direkt Beteiligten;
- wertet mindestens einmal pro Jahr die Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschule aus.

Im Falle der ISR übernimmt die Schulleitung der Regelschule zusätzlich sinngemäss die Funktionen, die unter 6.2.7 beschrieben wurde, namentlich die folgenden: Sie

- führt Unterrichtsbesuche und Mitarbeitergespräche durch;
- ist für die Ressourcenzuteilung verantwortlich;
- ist verantwortlich für die interne Weiterbildung und den Fachaustausch der Mitarbeitenden, welche in der integrierten Sonderschulung tätig sind.

6.2.9 Erweitertes Integrationsteam

Bei jeder integrierten Sonderschulung ist im Rahmen der Förderplanung festgelegt, inwieweit es sinnvoll und notwendig ist, dass Unterstützungsaufgaben nebst der heilpädagogischen Lehrperson von weiteren Personen übernommen werden. Diese weiteren Beteiligten gehören zum Integrationsteam und sind zum Beispiel:

- Therapeutinnen und Therapeuten
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen
- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit oder ohne Ausbildung)
- Praktikantinnen und Praktikanten

Die Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten dieser Beteiligten sind kindspezifisch vorgängig zu definieren,

- im Falle der ISS durch die Schulleitung der Sonderschule (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule),
- im Falle der ISR durch die Schulleitung der Regelschule.

Die an der Integration Beteiligten sind verpflichtet, falls erforderlich an Planungs- und Auswertungsgesprächen teilzunehmen, die in der Förderplanung definierten Ziele bei ihrer Arbeit zu verfolgen und sich nach Bedarf weiterzubilden.

6.3 Förderplanung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und Sonderschulstatus sind in jedem Fall auf eine individuelle Förderplanung angewiesen – unabhängig davon, ob sie nach Regellehrplan oder nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Die Förderplanung kann auf unterschiedliche Weise vorgenommen werden. In der von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Broschüre «Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» sind Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsbeispiele zu finden.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht →Sonderpädagogisches → Veröffentlichungen → Broschüre Förderplanung

6.4 Zeugnis und Lernbericht

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben – wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch – Anrecht auf eine ihnen angemessene Form der Beurteilung ihrer schulischen Leistungen. Sie erhalten ein Zeugnis mit Noten in denjenigen Fächern, in denen sie gemäss den Stufen- resp. Klassenlehrzielen unterrichtet werden.

Wurden in einzelnen oder mehreren Fächern individuelle Lernziele vereinbart, wird auf eine entsprechende Note verzichtet. Die individuellen Lernziele und die Einschätzung der Erreichung dieser Ziele werden in einem Lernbericht festgehalten.

Weitere Informationen sind in der Wegleitung «Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» zu finden.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen → Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen → Beurteilung in Zeugnis und in Lernberichten

6.5 Anschlusslösungen

Zeigt sich im Rahmen der Überprüfung der IS, dass eine Sonderschülerin oder ein Sonderschüler nicht mehr angemessen gefördert werden kann, muss geprüft werden,

- wie das IS-Setting optimiert werden kann;
- ob eine separierte Sonderschulung geeigneter wäre.

Informationen zu Anschlusslösungen nach der Sekundarstufe I sind im Rahmenkonzept Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung zusammengestellt.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung

Verfügt die SHP der Sekundarstufe nicht über das notwendige Wissen zur Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Sonderschülerinnen und -schülern, ist im Setting der Beizug von Beratung und Unterstützung einer entsprechenden Fachstelle einzuplanen.

7 Finanzierung

7.1 Überblick über die Finanzierung verschiedener Massnahmen der Sonderschulung

Sonderschulung in einem Schulheim, Sonderschulung in einer Tagesonderschule sowie integrierte Sonderschulung (ISS und ISR) werden über einen Gemeindebeitrag (Versorgertaxe) finanziert. Die darüber hinausgehenden Kosten übernimmt der Kanton:

- bei beitragsberechtigten Sonderschulen (für separierte Sonderschulung und ISS) im Rahmen des Staatsbeitrags an die Sonderschuleinrichtung,

- bei der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung einer Regelschule (ISR) im Rahmen eines Kostenanteils an die Gemeinde.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird ausschliesslich von der Gemeinde finanziert.

7.2 Transportkosten

Schülerinnen und Schüler, die den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung eines Transports durch die Gemeinde. Zum Transport gehören alle Formen der erforderlichen Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs.

www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Sonderschulfinanzierung → Transportkostenregelung

7.3 Finanzierung der ISS

7.3.1 Ressourcen

ISS-Schülerinnen und -Schüler haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Ressourcen finanzieller und personeller Art wie Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen. Der Umfang dieser Ressourcen wird in einem durchschnittlichen Umfang pro Schülerin oder Schüler berechnet. Die Sonderschule hat in ihrem Rahmenkonzept eine bewilligte maximale Platzzahl für integrierte und separierte Sonderschulung festgelegt. Die Finanzierung wird über die Sonderschule abgewickelt.

Für jede Schülerin oder jeden Schüler der Sonderschule stehen für Unterricht, Betreuung und pädagogische Therapien folgende Lektionen pro Woche durchschnittlich zur Verfügung:

Schultyp	Total Lektion je Kind ohne Mittagsbetreuung	Total Lektion je Kind mit Mittagsbetreuung
Typus A (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Strukturbedürfnissen (Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung)	7.1 Lektionen	7.7 Lektionen
Typus B (Schülerinnen und Schüler mit intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen (Körper- und Mehrfachbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus)	12.8 Lektionen	15.6 Lektionen
Typus C (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedürfnissen)	9.6 Lektionen	11.0 Lektionen

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Richtlinien zum Pensenpool für Tagessonderschulen

Im Rahmen der individuellen Planung kann die Sonderschule

- den einzelnen Schülerinnen und Schülern entsprechend der effektiven Bedürfnisse, der individuellen Förderplanung, bzw. gemäss Setting mehr oder weniger der durchschnittlichen Pensen zuteilen, sofern die verfügten Gesamtpensen der Sonderschule nicht überschritten werden;
- zu einem bestimmten Anteil auch Assistentinnen/Assistenten, pädagogische Mitarbeitende oder Praktikantinnen/Praktikanten einsetzen.

Für alle Integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung von privaten Sonderschuleinrichtungen gilt – unabhängig von den effektiv für das einzelne Kind eingesetzten Ressourcen – die von der Bildungsdirektion festgelegte Versorgertaxe. Diese ist in der Verfügung «Versorgertaxen in beitragsberechtigten Tagessonderschulen, Schulheimen und Jugendheimen» (vom 26. Juli 2013) festgelegt. Kommunale Sonderschulen legen ihre Tarife selbst fest.

Integrierte Schülerinnen und Schüler (auch bei einer Teilintegration von mehr als 50 %) werden für die Berechnung der Vollzeiteinheiten der Regelschule mitgezählt.

Die Schulpflegen legen die Klassengrösse der Regelklassen mit integrierten Sonderschülerinnen und -schülern fest.

7.3.2 Therapiekosten

Therapien (gemäss § 9 VSM: Logopädische Therapie, Psychomotoriktherapie, Psychotherapie und Audiopädagogik sowie gemäss Rahmenkonzept der Sonderschule) sind Bestandteil der Sonderschulung und im Pensenpool (Tagessonderschulen) oder im Stellenplan (Schulheime) eingerechnet. Demzufolge sind therapeutische Leistungen Teil der zur Verfügung gestellten Ressourcen der integrierten Sonderschulung. Für die Durchführung der notwendigen Therapieeinheiten kann die Therapeutin oder der Therapeut der Gemeinde angestellt werden. Diese Therapien werden nicht zum Höchstangebot gemäss § 11 VSM der Gemeinde gezählt.

7.3.3 Ergänzende Tagesstrukturangebote

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäss Volksschulgesetz Anspruch auf ein Tagesstrukturangebot. Falls erforderlich ist daher die Regelschule, bzw. die Schulgemeinde in Zusammenarbeit mit der Sonderschule verpflichtet, Tagesstrukturangebote (Mittagstisch, Hort/Schülerclub) zur Verfügung zu stellen. Es ist im Einzelfall zu bestimmen, ob bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf im Bereich Tagesstrukturangebote zusätzliche Fachpersonen (z.B. aus den Bereichen Sozialpädagogik oder Pflege) beizuziehen sind.

Im Gegensatz zu den Eltern von Schülerinnen und Schülern, die eine Tagessonderschule besuchen, leisten die Eltern von integrierten Sonderschülerinnen und -schülern die gleichen Kostenbeiträge an die Tagesbetreuung wie die Eltern von Regelklassenschülerinnen und -schülern ihrer Gemeinde. Allfällige behinderungsbedingte Mehrkosten gehen jedoch zu Lasten der Schulgemeinde. Für notwendige behinderungsspezifische Instruktionen für die Tagesbetreuung sowie die Beratung des Personals ist die heilpädagogische Lehrperson oder eine Fachperson aus dem Bereich Betreuung der Sonderschule zuständig.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Tagesstrukturen in Sonderschulen

7.3.4 Sachaufwand

Es ist Aufgabe der Schulgemeinde, das Schulhaus behindertengerecht einzurichten. Es wird empfohlen, vorgängig zu klären, ob zusätzliche Räume (insbesondere ein Gruppenarbeitsraum) in der Regelschule notwendig sind.

Spezielle, behinderungsbedingte Einrichtungsgegenstände und didaktische Mittel (z.B. Spezialmobiliar, technische Geräte wie Computer, Sprachgeräte, etc.) organisiert und finanziert die Sonderschule, sofern sie die Kosten nicht einer dritten Stelle (beispielsweise der Schweizerischen Invalidenversicherung) verrechnen kann.

7.4 Finanzierung der ISR

ISR-Schülerinnen und ISR-Schüler haben den gleichen Anspruch an Förderung und Tagesbetreuung, wie wenn Sie im Rahmen der ISS oder in einer Sonderschule geschult würden.

Die Kosten für die beteiligten Lehr-, Fach-, Betreuungs-, Beratungs- und Hilfspersonen gehen zu Lasten der Gemeinde. In der Regel sollte dazu der Gemeindebeitrag für die ISS (Versorgertaxe) ausreichen.

Bezüglich der Kosten für die am Sonderschulsetting beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen gelten die gesetzlichen Regelungen für ISR: §65 Abs. 3 VSG und die ausführenden Bestimmungen gemäss lit. D der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo). Weiterführende Informationen sowie das Gesuchsformular sind auf der Webseite des Volksschulamts aufgeschaltet:

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → ISR

Für die Kalkulation können nachstehende Pauschalbeträge (inkl. Personalnebenkosten) der Lohnkosten beigezogen werden:

	Kindergartenstufe	**Primarstufe**	**Sekundarstufe**
SHP	Fr. 5200/WL	Fr. 5600/WL	Fr. 6000/WL
Regelklassenlehrperson	Fr. 5200/WStd.	Fr. 5200/WL	Fr. 5600/WL
Therapie	Fr. 5200/WL		
Schulleitung	Führung von kommunalem Personal: 0.0175 VZE pro VZE Fr. 1800 pro Stellen% (=ca. 19 Jahresarbeitsstunden)		
Klassenassistenz ohne fachspezifische Ausbildung	Fr. 900 pro Stellen%		
Klassenassistenz mit fachspezifischer Ausbildung	Fr. 1000 pro Stellen%		

Die Eltern leisten die gleichen Kostenbeiträge an die Tagesbetreuung wie die Eltern von Regelklassenschülerinnen und -schülern ihrer Gemeinde.

Spezielle, behinderungsbedingte Einrichtungsgegenstände und didaktische Mittel (z.B. Spezialmobiliar, technische Geräte wie Computer, Sprachgeräte, etc.) organisiert und finanziert die Gemeinde, sofern sie die Kosten nicht einer dritten Stelle (beispielsweise der Schweizerischen Invalidenversicherung) verrechnen kann. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung einbezogen werden.

Allfällige bauliche Anpassungen gehen zulasten der Gemeinde. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung nicht einbezogen werden. Es wird zudem empfohlen, vorgängig zu klären, ob zusätzliche Räume (insbesondere ein Gruppenarbeitsraum) in der Regelschule notwendig sind.

8 Unterstützungsleistungen

8.1 Weiterbildung

Die beteiligten Lehr- und Fachpersonen des Integrationsteams haben das Recht und die Pflicht, ihr Wissen bezüglich integrierter Schulung zu erweitern.

Die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) bietet Weiterbildungen im Rahmen von Einführungsveranstaltungen für Lehrpersonen an, die integrierte Sonderschulung durchführen. Den Schulleitungen wird empfohlen, dem engeren Integrationsteam (Regelklassenlehrperson und heilpädagogische Lehrperson) bei einer erstmaligen Durchführung der integrierten Sonderschulung die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen oder schulinterne Weiterbildungen anzubieten.

Zudem werden von der HfH fakultative Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema integrierte Sonderschulung sowie eine Hotline und Fachberatung für engere und erweiterte Integrationsteams angeboten (vgl. dazu auch Abschnitt 8.3). Die Nutzung dieser Angebote muss mit den Schulleitungen abgesprochen werden.

8.2 Fachberatung

Mitglieder des Integrationsteams haben bei Bedarf Anspruch auf fachliche Beratung (z. B. bei ihrer Schulleitung, dem Beratungsteam der Hochschule für Heilpädagogik, spezialisierten Sonderschulen bzw. Fachstellen oder weiteren Fachleuten).

Je nach Beratungsform können dabei Fragen bezüglich der integrierten Sonderschuleinrichtungen oder auch der Zusammenarbeit im Team thematisiert werden. Bei Bedarf kann das gesamte Schulteam miteinbezogen werden.

Die Schulen schaffen die Voraussetzung für den fachlichen Austausch unter integrativ arbeitenden heilpädagogischen Lehr- und Fachpersonen.

Bei ISS: Die beiden involvierten Schulleitungen der Regelschule und der Sonderschule prüfen und genehmigen Anträge für externe Fachberatungen in gegenseitiger Absprache.

Bei ISR: Beratung und Unterstützung bei ISR ist Teil des Integrationssettings und damit des Beschlusses der zuweisenden Schulpflege über Art und Umfang der Sonderschulung.

8.3 Unterstützung bei schwierigen Situationen

Es ist wichtig, beim Einrichten des Settings zu planen, wie in Krisensituationen (auch bei Konflikten unter den beteiligten Mitarbeitenden) vorzugehen ist. Eine solche Planung gibt Sicherheit und wirkt präventiv. Insbesondere sollen die Beteiligten wissen, an wen sie sich innerhalb und ausserhalb der Schule wenden können.

Für die beteiligten Lehr- und Fachpersonen sind die Schulleitung, der SPD und die behinderungsspezifische Fachstelle erste Anlaufstellen. Zudem stehen eine Hotline, Coaching und Fachberatung an der Hochschule für Heilpädagogik zur Verfügung.

www.hfh.ch → Weiterbildung → Kantonale Angebote → Kanton Zürich → Beratungs- und Coachingangebote für Integrationsteams

Erziehungsberechtigte können sich an die Schulleitung, den SPD oder die behinderungsspezifische Fachstelle wenden. Zudem stehen ihnen die Angebote verschiedener Elternberatungsstellen zur Verfügung:

www.vsa.zh.ch → Schule & Umfeld → Eltern & Schüler → Eltern → Beratungsstellen

www.vsa.zh.ch → Schule und Umfeld → Eltern & Schüler → Eltern → Besondere pädagogische Bedürfnisse → Elterninformation Sonderschulung

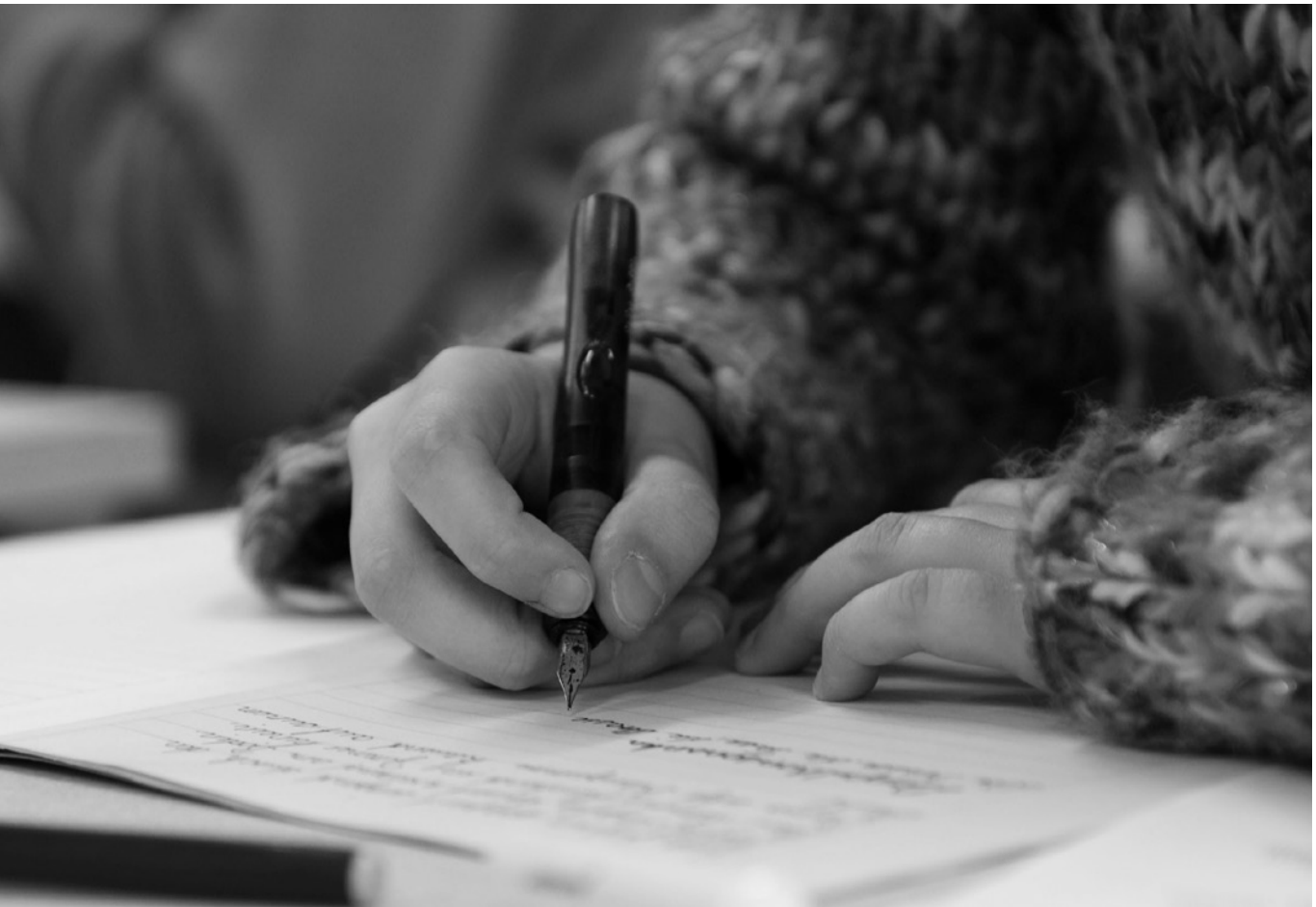


9 Überprüfung

Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Erziehungsberechtigen und wenn möglich dem Sonderschüler/ der Sonderschülerin mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge. Wie alle Sonderschulmassnahmen wird die integrierte Sonderschulung von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme (vgl. § 28 VSM).

Ein allfälliger Abschluss einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit (Aufhebung des Sonderschulstatus) erfolgt nach einem Schulischen Standortgespräch und einem entsprechenden Beschluss der Schulpflege nach Anhörung der Eltern.

Im Falle einer ISS ist die im Aufnahmevertrag mit der Sonderschule vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.



10 Aufsicht

Die Bildungsdirektion ist verantwortlich für die Aufsicht über die Sonderschulung (vgl. § 36 VSG). Die Überprüfung der Sonderschulung eines einzelnen Schülers oder einer einzelnen Schülerin ist immer Aufgabe der zuweisenden Schulpflege. Ihr ist in alle Akten, die für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig sind, Einsicht zu gewähren (z. B. Förderpläne).

Im Falle einer ISS sind die Trägerschaft der Sonderschule und das VSA für die Aufsicht zuständig.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Tagessonderschulen und Schulheime → Konzept und Aufsicht

Das Aufsichtskonzept für die ISR ist erst in der Erarbeitung und Erprobung: Die Schulpflege gewährleistet die Aufsicht vor Ort. Dazu, bzw. für eine allfällige Berichterstattung durch die Schulleitung oder den schulpsychologischen Beratungsdienst wird ein Instrument erprobt.

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → ISR

Für die Versuchsphase bestätigen die Schulpflegen mit dem Antrag für eine Mitfinanzierung durch den Kanton, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Das Volksschulamt kann bei Auffälligkeiten die Angaben im Rahmen von Stichproben überprüfen oder eine schriftliche Berichterstattung zur Aufsicht über die ISR einfordern und bei Bedarf vor Ort überprüfen.



11 Qualitätskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien können bei der Planung, Reflexion und Überprüfung der integrierten Sonderschulung hilfreich sein, um allfällige Schwachstellen oder qualitative Mängel erkennen zu können.

Zuweisung	⇢ Die Zuweisung ist fachlich indiziert und nicht willkürlich personen- und ortsabhängig. ⇢ Das Zuweisungsverfahren entspricht den gesetzlichen Grundlagen. ⇢ Die Erziehungsberechtigten werden über ihre Rechte und Pflichten und über Anlaufstellen bei Schwierigkeiten schriftlich informiert.
Förderung	⇢ Das IS-Setting entspricht den Förderbedürfnissen der Sonderschülerinnen und -schüler, sodass sie innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Behinderung angemessene Förderung erhalten. ⇢ Die Fachlichkeit der Förderung wird gewährleistet durch Lehr- und Fachpersonen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen und/oder den Einbezug behinderungsspezifisch qualifizierter Fachstellen. ⇢ Für jede Sonderschülerin und jeden Sonderschüler werden in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festgehalten und deren Erreichung regelmässig überprüft.
Integration	⇢ Die Sonderschülerinnen und -schüler sind sozial in den Klassenverband integriert, partizipieren an möglichst allen Aktivitäten und lernen am gemeinsamen Lerngegenstand, soweit dies sinnvoll und möglich ist. ⇢ Sonder- und Regelklassenschülerinnen und -schüler, sonderpädagogische Fachpersonen und Regelklassenlehrpersonen profitieren voneinander. ⇢ Es werden adäquate Übergänge in die nächsten Schulstufen und in die Berufsausbildung gefunden. ⇢ Die Sonderschülerinnen und -schüler werden bestmöglich sozial und beruflich in die Gesellschaft integriert.

12 Anhang: Rechtsgrundlagen

12.1 Nationale und interkantonale Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998

§ 18 [1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
[2] Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung …
[4] Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligung der Behinderung vor.

§ 41 [1] Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass
a) jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
b) jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält; …
f) Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
g) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

§ 62 [2] Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003

§ 197 Übergangsbestimmung zu § 62
[2] Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1994 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002

§ 20 [1] Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
[2] Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Interkantonale Vereinbarung für die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Die EDK bemüht sich, durch das Setzen eines gesamtschweizerischen Rahmens für den sonderpädagogischen Bereich jene Lücke zu füllen, welche durch den Rückzug der IV ab 2008 entsteht. Durch die Vereinbarung soll ein für alle Kantone, welche dem Konkordat beitreten werden, gemeinsamer und verbindlicher Rahmen für die wichtigsten sonderpädagogischen Massnahmen, Instrumente,

Abklärungsverfahren, verwendeten Terminologien und Ansprüche an die Qualität garantiert werden. In Bezug auf die integrierte Sonderschulung sind folgende Artikel von besonderer Bedeutung:

§ 2 Grundsätze
Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen
a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für die Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

§ 8 Lernziele
Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst: sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

12.2 Kantonale Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG)
www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Schulrecht → Volksschulgesetz (VSG)

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)
www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Schulrecht → Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)
www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Sonderschulfinanzierung → Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung